# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 26. Juni 1972,**

**mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben**

**(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

(72/256/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 11. April 1972, 18. April 1972 und 9. Juni 1972, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der in ihrem Zolltarif eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beneluxländer müßten seit dem 1. Juli 1968 entsprechend der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 [1] auf verarbeiteten Tabak aus Drittländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs hätte wegen des in den Beneluxländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, daß die auf verarbeiteten Tabak aus dritten Ländern ruhende Gesamtsteuerbelastung und damit auch die Verbraucherpreise stark ansteigen würden. Die Einfuhren von verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern in die Beneluxländer würden dadurch behindert.

Die genannten Auswirkungen können nicht durch eine allgemeine Senkung der Verbrauchsteuern für die betreffenden Waren vermieden werden, da dies erhebliche Auswirkungen, vor allem auf die Haushaltseinnahmen, hätte.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die Beneluxländer sich in besonderen Schwierigkeiten befinden. Voraussichtlich werden diese Schwierigkeiten durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme für verarbeiteten Tabak gemildert, ja sogar beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird zur Zeit beim Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie über die anderen auf verarbeiteten Tabak erhobenen Verbrauchsteuern als die Umsatzsteuer geprüft. Danach wäre der Verbrauchsteuer der Einzelverkaufspreis, einschließlich des Zolls, zugrunde zu legen, wie in dem in den Beneluxländern geltenden Steuersystem. Sollte die Harmonisierung unter den angegebenen Bedingungen durchgeführt werden, wird sich der Rat wahrscheinlich veranlaßt sehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren spürbar zu ändern.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Zeit gewährt werden. Die Ermächtigung ist deshalb bis zum 30. Juni 1973 zu befristen.

Angesichts der Schwierigkeiten, denen sich die genannten Mitgliedstaaten gegenübersehen, ist diese Entscheidung auf diejenigen Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern dorthin zum Verbrauch eingeführt werden.

Die Einfuhren des unter diese Entscheidung fallenden verarbeiteten Tabaks sowie die im Rahmen sonstiger Ermächtigungen möglichen Einfuhren betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v.H. des Wertes der Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in diese Mitgliedstaaten eingeführt wird, jede Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs in Richtung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

[1] ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1972

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT